

sicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu. Die einschlägigen Gesuche sind vom Criminalgerichte unter Anschluß der Akten und mittelst Gutachtens an das Obergericht zu leiten, welches das Gesuch, wenn es unbegründet befunden wird, sogleich zurückweisen kann, anderenfalls aber mit seinem eigenen Gutachten dem Landesfürsten vorzulegen hat.

V. Von den Kosten des Strafverfahrens.

§ 25.

Alle Verhandlungen in Criminalangelegenheiten sind gebührenfrei.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rüchichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

- 1) die Auslagen für Zustellungen und Vorladungen,
- 2) die Kosten für die Vorführung und Transportierung des Beschuldigten und anderer Personen,
- 3) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
- 4) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft.
- 5) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen,
- 6) die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Die Kosten werden von der Landeskasse vorgeschossen.

Die Gebühren der Sachverständigen, Gerichtspersonen &c. &c. sind theils gesetzlich festgesetzt, theils von Fall zu Fall von dem Criminalgerichte zu bestimmen. Einem Zeugen, der nur vom Tagelohne lebt, welchem daher eine Entziehung von wenigen Stunden einen Entgang von seinem laufenden Verdienst bringen würde, ist der gewöhnliche Tagelohn zu ersetzen.

§ 26.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft, sowie des Verurtheilten schließen die wirklich aufgelaufenen Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, dann für Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheitskosten in sich.

Wird der Beschuldigte für schuldlos erklärt, so muß er auch von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt werden, welche in diesem Falle in der Regel vom Staate zu tragen,